

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 12/13 BH

L 2 AS 2313/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 3749/11 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Neckar-Odenwald,
Renzstraße 14, 74821 Mosbach,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revi-
sion im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der 1952 geborene Kläger bezieht SGB II-Leistungen, die im Jahre 2011 wegen eines von ihm bewohnten Hausgrundstücks vorläufig bewilligt wurden. Seine Anträge vom 1.3.2011, ihm als Sonderbedarf für die laufenden Kosten der Unterhaltung seines PKWs nebst weiterer Kosten (zB Reparaturen und TÜV) jährlich ca 1500 Euro und - im Falle der Unbrauchbarkeit seines derzeitigen PKW - die Anschaffungskosten eines entsprechenden Gebrauchtwagens zu erbringen, lehnte der Beklagte ebenso ab wie die Zahlung einer monatlichen Regelleistung in Höhe von 420 Euro und die Übernahme der Kosten eines Energiepasses für das Haus des Klägers (*Bescheide vom 17.5.2011, 20.7.2011, 22.7.2011; Widerspruchsbescheid vom 12.10.2011*).
- 2 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 4.5.2012*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 23.1.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, es habe ein zureichender Grund für eine vorläufige Bewilligung bestanden. Die Vermögensverhältnisse seien im Zeitpunkt des Erlasses des Bewilligungsbescheids nicht abschließend geklärt gewesen, weil der Kläger ein in seinem Eigentum stehendes unangemessen großes Haus mit einer Wohnfläche von ca 200 qm bewohnt habe, dessen Wert und eventuelle Verwertung noch ungeklärt seien. Weiter verfüge er über eine Waffensammlung, die verwertbares Vermögen darstellen könne. Ansprüche auf höhere Kosten für Unterkunft und Heizung seien nicht zu prüfen, nachdem die Beteiligten den Streitgegenstand vor dem SG ausdrücklich auf die Leistungen der BA beschränkt hätten. Ein Anspruch auf höhere Leistungen oder eine abweichende Bedarfsbemessung für den von dem Bescheid vom 17.5.2011 erfassten Zeitraum vom 1.5.2011 bis 31.10.2011 bestehe nicht. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Übernahme der laufenden PKW-Kosten sowie auf Zusage einer Kostenübernahme für den zukünftigen Erwerb eines Gebrauchtwagens, weil diese Leistungen nicht existenzsichernd seien. Die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Sonderbedarfs wegen einer atypischen unabweisbaren Bedarfslage nach § 21 Abs 6 SGB II lägen nicht vor. Allein der Umstand, dass der Kläger in einem ländlichen Bereich wohne, begründe keine atypische Situation im Vergleich zu anderen Leistungsberechtigten. Der Mehrbedarf sei auch nicht unabweisbar, weil er nach den Ermittlungen des SG öffentliche Verkehrsmittel benutzen könne. Ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten eines künftigen Gebrauchswagens scheitere daran, dass ein Bedarf nicht aktuell sei und vorübergehende Bedarfsspitzen von § 21 Abs 6 SGB II nicht erfasst würden.
- 3 Mit seinem Antrag auf Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde bezieht sich der Kläger auf die Entscheidung des BVerfG vom 9.2.2010. Er macht ua geltend, es liege eine atypische Situation vor. Ohne PKW sei es ihm nicht möglich, die täglichen Einkäufe etc von seinem Wohnort aus zu tätigen und



seine Aktivitäten als Musikpädagoge einschließlich einer geplanten Fortbildung zum Tanzlehrer zu verfolgen.

II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 6 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) sind nicht gegeben. Die Vorinstanzen sind aufgrund von tatsächlichen Ermittlungen davon ausgegangen, dass der von dem Kläger geltend gemachte Mehrbedarf hinsichtlich des PKW schon deshalb nicht unabweisbar sei, weil er auch öffentliche Verkehrsmittel nutzen könne. Das LSG hat dies im Einzelnen dargelegt. Das Revisionsgericht ist jedoch im Rahmen des § 163 SGG grundsätzlich an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden. Es ist nicht erkennbar, dass sich grundsätzliche Rechtsfragen zur Auslegung von § 21 Abs 6 SGB II vor diesem Hintergrund stellen. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich.
- 8 Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.

